

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterklasse in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsbüro Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro festgesetzte Nonpareillezeile 1 Mark, für Zeilenstellen 50 Pfg.

Das Existenzminimum im Mai.

Von Dr. A. Kuczynski.

Die Kosten des Existenzminimums waren in Groß-Berlin im Mai 1921 etwas höher als im Vormonat, aber niedriger als in jedem andern Monat seit März 1920. Billiger als im Mai 1920 waren vor allem Reis, Hülsenfrüchte, Fette, Fische, Schuhwerk und Kleider, teurer vor allem Kartoffeln, Zucker und Milch. Im Vergleich mit der Vorkriegszeit waren die Preise selbstverständlich nach wie vor ungeheuer hoch. Brot kostete elfmal soviel wie vor 7 Jahren, Margarine zwölfmal soviel, Briketts fünfzehnmal soviel, Zucker siebenzehnmal soviel, Kartoffeln achtzehnmal soviel. Dabei sind die Schleichhandelspreise noch nicht berücksichtigt. Für die rationierten Nahrungsmittel ergab sich von Mai 1914 bis Mai 1921 im ganzen eine Wertvermehrung auf das Dreizehnfache. In den 4 Wochen vom 2. bis zum 29. Mai wurden an die Bevölkerung verteilt:

	Preis Mai 1921	Preis Mai 1914
7600 g Brot	2000	185
1175 " Nahrungsmittel	785	52
935 " Zucker	748	43
Zusammen	3533	280

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt 35,33 M zahlen muß, konnte man vor 7 Jahren für 2,80 M kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun im Wochenburchschnitt etwa 6400 Kalorien. Der Nahrungsbedarf eines Kindes von 6 bis 10 Jahren beträgt etwa 11 200 Kalorien, der einer Frau etwa 16 800 und der eines Mannes etwa 21 000 Kalorien. Um das Existenzminimum zu berechnen, wird man also für ein Kind von 6 bis 10 Jahren die rationierten Mengen durch Lebensmittel im Nährwert von 11 200 ÷ 6400 = 4800 Kalorien ergänzen müssen. Eine Frau müßte sich zu der so errechneten Nahrungsmenge des Kindes noch Lebensmittel im Nährwert von 5600 Kalorien hinzukaufen, ein Mann darüber hinaus weitere Lebensmittel im Nährwert von 4200 Kalorien. Beschränkt man sich dabei soweit als tunlich auf die billigsten Nahrungsmittel, so stellt sich der wöchentliche Mindestbedarf für ein Kind von 6 bis 10 Jahren auf 20 M, für eine Frau auf 35 M, für einen Mann auf 47 M. (Die gleichen Nahrungsmengen kosteten im Mai 1914 für ein Kind 1,80 M, für eine Frau 3,02 M, für einen Mann 3,87 M. Tatsächlich war aber das Existenzminimum vor 7 Jahren noch billiger, weil insbesondere Brot damals in unbegrenzten Mengen zur Verfügung stand. Im Einklang mit der Berichterstattung für die Vormonate werden hier daher für die Vorkriegszeit angeführt: Kind 1,75 M, Frau 2,80 M, Mann 3,50 M.)

	Preis Mai 1921	Preis Mai 1914
Rationierte Nahrungsmittel	883	70
125 g Graupen	70	5
250 " Speisebohnen	105	11
3000 " Kartoffeln	330	18
250 " Wurstfleisch	390	50
125 " Margarine	244	26
Zuf. für ein sechs- bis zehnj. Kind	2022	180
250 g Hafersflocken	140	13
125 " Graupen	70	5
125 " Speisebohnen	53	5
250 " Erbsen	125	10
1500 " Kartoffeln	165	9
2500 " Gemüse	500	35
500 " Salzheringe	160	25
125 " Margarine	244	20
Zusammen für eine Frau	3479	302
500 g Reis	325	22
250 " Erbsen	125	10
125 " Speck	425	20
250 " Salzheringe	80	13
125 " Margarine	244	20
Zusammen für einen Mann	4678	387

Rechnet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Zentner Briketts und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnung 9 M (1913/14: 5,50 M), für Heizung 17,60 M (1,15 M), für Beleuchtung 7,50 M (0,75 M). Für Bekleidung, das heißt für Beschaffung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 27 M (2,50 M), Frau 18 M (1,65 M), Kind 9 M (0,85 M). Für alle sonstigen Lebensnotwendigen Ausgaben (Wäschereinigung, Fahrgehalt, Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 30 % (1913/14: 25 %) machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für Groß-Berlin:

	Mann	Ehepaar	Ehepaar mit 2 Kindern
Ernährung	47,-	82,-	122,-
Wohnung	9,-	9,-	9,-
Heizung, Beleuchtung	25,-	25,-	25,-
Bekleidung	27,-	45,-	63,-
Sonstiges	82,-	48,-	66,-
Mai 1921	140,-	209,-	285,-
April 1921	137,-	204,-	281,-
Mai 1920	177,-	267,-	365,-
Aug. 1913/Juli 1914	16,75	22,30	28,80

(Für die einzelnen Monate seit Januar 1920 vergleiche mein Buch: „Wiedergutmachung und deutsche Wirtschaft“, Verlag Hans Robert Engelmann, Berlin W 15, Seite 72.)

Auf den Arbeitstag umgerechnet beträgt der notwendige Mindestverdienst im Mai 1921 für einen alleinstehenden Mann 23 M, für ein kinderloses Ehepaar 35 M, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 6 bis 10 Jahren 47 M. Auf das Jahr umgerechnet beträgt das Existenzminimum für den alleinstehenden Mann 7800 M, für das kinderlose Ehepaar 10 900 M, für das Ehepaar mit 2 Kindern 14 850 M.

Vom letzten Vorkriegsjahre bis zum Mai 1921 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,75 M auf 140 M, das heißt auf das 8,4fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 M auf 209 M, das heißt auf das 9,4fache, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 28,80 M auf 285 M, das heißt auf das 9,9fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Mark jetzt 10 bis 12 s wert.

Verbindlichkeitserklärung nicht aufsehbar.

Die Brotfabrikanten und Bäckermeister weigerten sich, die nach dem Dortmundener Schiedsspruch für verbindlich erklärten Löhne zu bezahlen. Es erfolgten daher Klagen bei den zuständigen Gewerbegerichten. In Eberfeld und Homborn wurde der Klage unserer Kollegen stattgegeben, dagegen in Gagen i. B. abgewiesen. In der Eberfelder Streifachle legte der Brotfabrikant Wilhelm Michel Berufung beim Landgericht ein. Dort wurde der Berufungslager abgewiesen.

Die Entscheidungsgründe sind von Allgemeininteresse. Wir lassen sie hier folgen:

Die Ausführungen des Beklagten richteten sich gegen die Gültigkeit der Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsministers vom 20. Dezember 1920 hinsichtlich des Schiedsspruches für das Wäldergewerbe im rheinisch-westfälischen Industriegebiet vom 12. November 1920, auf den die Kläger ihre Lohnansprüche gründen. Der Schiedsspruch selbst, der eine Gesamtstreitigkeit zwischen Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erlebte, hat seine gesetzliche Grundlage in den §§ 15, 20 und 27 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, die allerdings eine Verbindlichkeitserklärung durch den Demobilisierungskommissar noch nicht kennt. Die Möglichkeit einer solchen Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen ist zunächst durch Verordnungen vom 4. Januar, 21. Januar und 3. September 1919 geregelt und schließlich in der Verordnung vom 12. Februar 1921 über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung näher ausgestaltet worden. Die letztere

Verordnung, kurzweg Demobilisierungsverordnung genannt, gründet sich auf eine lückenlose Kette von Ermächtigungen, die im Reichsgesetz vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 327) über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges, in der Verordnung des Bundesrates über die wirtschaftliche Demobilisierung nach dem Kriege vom 7. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1292), im Erlaß der Volksbeauftragten über Errichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1304), im Erlaß, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung, vom 21. April 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 438), ausgesprochen und im Ubergangsgesetz vom 4. März 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 285) und in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. November 1919 (Reichsgesetzblatt 1383, Artikel 178) bestätigt worden sind. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen wurde der Reichsminister und weiterhin das Reichsarbeitsministerium für seinen Geschäftsbereich ermächtigt, die Anordnungen zu erlassen, die erforderlich sind, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilisierung vorzubeugen oder abzuwehren. In der Gültigkeit der Demobilisierungsverordnung vom 12. Februar 1920 ist hiernach nicht zu zweifeln.

Ueber das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß und die Verbindlichkeitserklärung der Schiedssprüche handeln die §§ 22, 27 der genannten Verordnung, in denen wieder auf die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 Bezug genommen wird, insbesondere befaßt § 25, daß der Demobilisierungskommissar einen nach § 22 ergangenen Schiedsspruch für verbindlich erklären kann, wobei aber zunächst immer nur Streitigkeiten vorausgesetzt werden, die aus der Anwendung der Demobilisierungsverordnung entstehen. Eine weitergehende Befugnis des Demobilisierungskommissars ist alsdann im § 28 vorgesehen. Dieser bestimmt: Bei Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen stehen dem Demobilisierungskommissar ebenfalls die Befugnisse aus den §§ 24 bis 27 dieser Verordnung zu. Nach ihrem Wortlaut wird also jedenfalls von dieser letzteren Vorschrift auch der vorliegende Fall betroffen, so daß es sich nur um die Frage der Auslegung handeln kann, ob eine derartige Anwendung auch dem Sinne der Verordnung entspricht. Nach dieser Richtung ist zu beachten, daß es sich hier um eine Vorschrift im Rahmen der wirtschaftlichen Demobilisierung handelt und daher nicht gewöhnliche Lohnkämpfe allgemeiner Art darunter fallen. Vielmehr müssen die Streitigkeiten stets in einem ursächlichen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Demobilisierung stehen. Dieser Zusammenhang ist aber vorliegend gegeben. Denn die noch bestehende und erst in den Anfängen des Abwandes begriffene Zwangswirtschaft mit Brot ist eine Folge des Krieges, insbesondere also auch die dadurch bedingte Festsetzung der Brotpreise. Im Zusammenhang mit der Frage der Erhöhung der Brotpreise sind auch die hier vorliegenden Lohnstreitigkeiten entstanden, wie dies bereits vom Vorderrichter dargelegt ist.

Hiernach war der Demobilisierungskommissar (Reichsarbeitsminister) gemäß § 28 der Demobilisierungsverordnung befugt, den Schiedsspruch vom 12. November 1920 für verbindlich zu erklären. Dies hat zur Folge, daß zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern Dienstverträge als abgeschlossen gelten, die dem Inhalt des Schiedsspruches (§ 25 Absatz 4 der Demobilisierungsverordnung) entsprechen.

Nach dem Inhalt des Schiedsspruches steht den Klägern unstreitig die geforderte Lohndifferenz zu, so daß ihr Klageanspruch begründet erscheint. Andererseits ist das Wiederklagebegehren des Beklagten unbegründet, da sich aus den obigen Ausführungen die Gültigkeit der Verbindlichkeitserklärung ergibt. Die Berufung des Beklagten war daher zurückzuweisen mit Kostenfolge aus § 97 der Zivilprozessordnung.

Die Folgen der Scheintarife mit den Gelben,

die manche Bäckerinnungen immer noch mit Vorliebe glauben „abschließen“ zu müssen, um Tarife mit uns zu umgehen, werden sich in allen Fällen nur zu bald und nachteilig für die Kollegen fühlbar machen. Besonders deutlich bekommen dieses die Bäckergehilfen in Königsberg i. Pr. schon jetzt am eigenen Leibe zu spüren. Nach der Revolution hatten wir dort mit der Bäckerinnung einen Tarifvertrag. Die strikte Durchführung war den Herren aber ein Dorn im Auge. Deshalb mußte im Herbst 1919, nachdem man sich wieder

vollständig obenauf fühlte, schnell mit Hilfe der Innung eine Ortsgruppe der Gelben gegründet und ein Tarifvertrag "gültig" werden. Leider erreichte dieser "Tarif" auch die Verbindlichkeitsklärung seitens des Reichsarbeitsministeriums.

Die Zeit wird lehren, daß auch die Bäckergehilfen sich nicht immer am Gängelbande führen lassen werden und daß auch die Bäckermeister in Ostpreußen sich zu Tarifabschlüssen mit uns bereitfinden werden müssen.

Reichsbäckereien.

Durch das Reichsfinanzministerium geht uns nachstehendes Schreiben zu: Der Reichsminister der Finanzen.

I. B. 59 624. Berlin, den 16. Juni 1921.

Zur Vermeidung von Härten, die bei den im laufenden und nächsten Vierteljahr ausstehenden Verwaltungs- und Betriebsarbeiten infolge der Verlegung des Urlaubsjahres vom Kalender- in das Rechnungsjahr bei unvermittelter Anwendung des § 11 Ziffer 5 des Tarifvertrages vom 31. 5. 21 auftreten können, erkläre ich mich ergebenst damit einverstanden, daß § 11 Ziffer 5 übergangsweise für das Jahr 1921 mit folgender Änderung Anwendung findet.

In sämtlichen Reichsrefektorien, Reichsbanddirektorium, die Reichsschulbewirtschaftung, den Reinerntschuß der Reichsleitender der Reichsorganisationen, Abteilung II, III, V und Z. R. des Reichsfinanzministeriums.

Mitgliederstand im Mai.

Die wirtschaftliche Lage in unsern Berufen hat sich auch im Monat Mai um nichts gebessert. Dennoch kann unsere Organisation eine geringe Mitgliederzunahme verzeichnen. Den Monat April schlossen wir mit 39812 männlichen, 26 198 weiblichen, zusammen 66010 Mitgliedern ab, während wir Ende Mai 39 586 männliche und 25 477 weibliche, zusammen also 65063 Mitglieder zählten.

Wie sich die Mitglieder auf die einzelnen Landesstellen verteilen, zeigt nachstehende Zusammenstellung:

Table with columns: Landesteil, Mitgliederstand April, Mitgliederstand Mai, Zuwahme + Abnahme, Gesamt. Lists regions like Ost- und Westpreußen, Hannover, etc.

Die einzelnen Verbandsbezirke sind an der Beziehungsweise Abnahme wie folgt beteiligt: Ost- und Westpreußen 118, Magdeburg 27, Hannover 83, Leipzig 63, etc.

In Zusammenhang mit den Zahlen der Mitglieder und Arbeitsstellen geben wir abschließend auch die Zahlen der an der verkürzten Arbeitszeit beteiligten Mitglieder im Monat Mai bekannt.

In 17 Zahlstellen mit zusammen 23 399 Mitgliedern arbeiteten verkürzt:

Table with columns: Anzahl der Betriebe, Männliche Arbeiter, Weibliche Arbeiter, Zusammen. Rows for 1 bis 8 Stunden, 9 bis 16, 17 bis 24, 25 und mehr Stunden, Insgesamt.

Die Festsetzung der Mehl- und Brotpreise Anfang April 1921.

An der Gestaltung der Preise für das wichtigste Nahrungsmittel, wie es das Brot darstellt, hat auch die Allgemeinheit das größte Interesse. Deshalb haben sich die durch die Not des Krieges entstandenen Bestimmungen über Höchstpreise für Brot und andere Backwaren sowie die Verteilung von Mehl zu festgesetzten Preisen durch die Kommunalverbände auch bis heute noch aufrechterhalten.

Wie bereits im Kriegsjahre 1916, so haben wir auch zu Beginn des Monats April eine Erhebung über die Mehl- und Brotpreise vorgenommen. Durch die Verbandsmitgliedschaften sind uns Angaben aus 217 Orten beziehungsweise Kommunalverbänden zugegangen.

Es wurde festgestellt: 1. der Preis für 1 kg Weizenmehl zu Roggenbrot und für 1 kg Brot, das aus diesem Weizenmehl hergestellt wird; 2. der Preis für 1 kg Mehl zu grobem oder schwarzem gebackenem Roggenbrot sowie der Preis für 1 kg solchen Brotes und 3. der Preis für 1 kg Weizenmehl beziehungsweise für 1 kg Weißbrot, Brötchen, Semmeln und dergleichen.

Das Resultat geben wir, nach unserm Verbandsbezirk geordnet, auszugsweise in nachstehender Besprechung kurz wieder:

Large table with columns: Bezirk, Roggenfeinbrot (Preis für 1 kg Mehl, Brot), Grobes (schwarzes) gebackenes Brot (Preis für 1 kg Mehl, Brot), Weizenbrot, Brötchen, Semmel usw. (Preis für 1 kg Mehl, Brot). Lists districts like Danzig, Breslau, Götting, etc.

Beim Roggenfeinbrot haben 150 Orte beziehungsweise Kommunalverbände höhere Brot- als Mehlpreise, 9 gleiche und 47 niedrigere Brot- als Mehlpreise. Beim Roggen-schwarzbrot gibt es 37 Orte mit höheren, 6 mit gleichen und 8 mit niedrigeren Brot- als Mehlpreisen.

Die niedrigsten Preise für Roggenmehl sind in den Bezirken Götting und Bielefeld anzutreffen, die niedrigsten Brotpreise in den Bezirken Magdeburg und Hannover. Am höchsten sind die Preise für Roggenmehl in den Bezirken Hannover und Stuttgart, für Brot, in den Bezirken Erfurt und Mainz.

Beim Weizenbrot haben 150 Orte beziehungsweise Kommunalverbände höhere Brot- als Mehlpreise, 9 gleiche und 47 niedrigere Brot- als Mehlpreise. Beim Weizenbrot haben 7 Orte niedrigere Brot- als Mehlpreise und 5 Orte gleiche Brot- und Mehlpreise, während in andern Orten die Brotpreise höher als die Mehlpreise sind.

Beim Weizenbrot haben 7 Orte niedrigere Brot- als Mehlpreise und 5 Orte gleiche Brot- und Mehlpreise, während in andern Orten die Brotpreise höher als die Mehlpreise sind.

die höchsten Mehl- und Brotpreise, und zwar betragen die Mehlpreise für Roggenbrot 356 % und für Brot 340 %.

Bezirk Breslau: Der Brotpreis ist überall höher als der Mehlpreis, mit Ausnahme von Striegau, wo der Mehlpreis 208 % beträgt und das Brot 200 % kostet, letzteres also niedriger ist.

Bezirk Götting: In diesem Bezirk sind durchweg die Brotpreise höher als die Mehlpreise, und zwar beim Roggenbrot in Sorau um 1 %, in Guben um 2 %, in Sagan um 6 %, und in Spremberg um 7 %, in den übrigen Orten um 10 % bis zu 25 %.

Bezirk Berlin: Der Preis für Roggenbrot ist in Berlin um 1 %, in Frankfurt a. d. O. um 7 % und in Jüterbog und Ludenwalde um 46 % niedriger als der Mehlpreis, dagegen in andern, vornehmlich in pommerischen Städten, höher und zwar um 5 % bis 13 %.

Bezirk Magdeburg: Der Brotpreis ist in Halberstadt um 1 %, Magdeburg um 7 %, Stendal um 8, Bernigerode um 10 % und in Langermünde um 45 % niedriger als der Mehlpreis, dagegen um 2 % höher in Dessau, Bernburg und Coswig, in Uckerleben um 3 %, in Schönebeck um 13 % und in Quedlinburg um 33 %.

Bezirk Hannover: In Braunschweig, Einbeck und Hildesheim sind die Brotpreise höher als die Mehlpreise, in den andern Berichtsorten dagegen niedriger, darunter in Hannover selbst um 7/8 %.

Bezirk Hamburg: Die Brotpreise sind beim Roggenbrot durchweg um 20 bis 36 % höher als die Mehlpreise, beim Roggen-schwarzbrot um 17 bis 26 % und beim Weißbrot um 48 bis 145 %.

Bezirk Kiel: Gleiche Brot- und Mehlpreise gibt es in Grabow i. M., niedrigere Brot- als Mehlpreise in Lübeck, Neumünster und Teterow, höhere in Güttrow, Kiel, Neudorf, Rostock und Schwerin.

Bezirk Bremen: In Brake, Delmenhorst und Norden sind beim Roggenfeinbrot die Brot- und Mehlpreise gleich hoch, in Soltau und Wiffelhövede niedriger, dagegen in andern Berichtsorten, wie Uchim, Bremen, Bremerhaven, Oldenburg, Rühringen und Blumenthal-Wilhelmshaven höher. Ähnlich liegen die Verhältnisse beim Roggen-schwarzbrot.

Bezirk Leipzig: Gleiche Brot- und Mehlpreise haben Eilenburg und Schmöln. In den andern Orten sind die Brotpreise höher als die Mehlpreise, nur in Wurzen ist der Preis sowohl für Roggen- als für Weizenbrot um 12 beziehungsweise 25 % niedriger als der Mehlpreis.

Bezirk Chemnitz: Nur in Adorf und Delsnig i. B. gibt es niedrigere Brot- als Mehlpreise, in Göbba sind die Brot- und Mehlpreise gleich hoch, in andern Kommunalverbänden sind die Brotpreise höher als die Mehlpreise, was auch beim Weißbrot durchweg der Fall ist.

Bezirk Dresden: Überall höhere Brot- als Mehlpreise. Die Spanne bewegt sich von 1 bis 11 % beim Roggenbrot und von 6 bis 106 % beim Weizenbrot.

Bezirk Halle: Die Brotpreise sind durchweg höher als die Mehlpreise, nur in Gera sind sie gleich hoch. Bezirk Erfurt: Apolda, Eisenach, Simenau, Nordhausen und Weimar haben niedrigere Brot- als Mehlpreise, und zwar um 10 bis 60 %.

Bezirk Bielefeld: In Herford sind Brot- und Mehlpreise gleich. Sonst überall höhere Brot- als Mehlpreise und zwar beim Roggenfeinbrot um 11 % bis 38 % und beim Roggen-schwarzbrot um 13 % bis 21 %.

Bezirk Eilen: Beim Roggenfeinbrot hat Gelsenkirchen, das übrigens die höchsten Mehlpreise im Bezirk hat, um 22 % niedrigere Brot- als Mehlpreise, Herne um 2 % und Dortmund um 1/4 %. Sonst überall höhere Brot- als Mehlpreise.

Bezirk Köln: Mein Born hat niedrigere Brot- als Mehlpreise und zwar um 7 1/2 % beim Roggen-schwarzbrot und um 22 1/2 % beim Roggen-schwarzbrot. Das Weizenmehl ist in Aachen mit 520 % am teuersten.

Bezirk Frankfurt a. M.: Sieben hat niedrigere Brot- als Mehlpreise um 1 %, Cassel um 4 %, Marburg um 7 %, Gomburg um 15 %, Wisenhausen um 40 % und Nischhausen um 45 %, in den andern Orten sind die Brotpreise höher als die Mehlpreise.

Bezirk Wiesbaden: Überall sind um 2 bis 17 % höhere Brot- als Mehlpreise.

Bezirk Werra: In Saarlöben sind um 4 % niedrigere Brot- als Mehlpreise, sonst überall höhere, in Ludwigshafen um 144 %. Für Weizenmehl wird in Saarbrücken 10 M. bezahlt, aber auch das Weißbrot kostet 11 M. pro Kilo.

Bezirk Stuttgart: Niedrigere Brot- als Mehlpreise haben Aalen, Biberach, Göttingen und Ulm, um 13 % höhere Stuttgart.

Bezirk Nürnberg: Die Brotpreise sind durchweg um 10 bis 22 % höher als die Mehlpreise beim Roggenbrot und um 8 bis 267 % beim Weizenbrot.

Bezirk München: Die Brotpreise sind überall höher als die Mehlpreise, in München um 28 %. Auch beim Weizenbrot hat München sowohl den höchsten Mehl- als den höchsten Brotpreis.

Lehrlingswesen.

Der Lehrling, die Lebensfrage des Handwerks.

Die Handwerkerorganisationen sind sich nicht mehr im unklaren, daß sie die Neuregelung des Lehrlingswesens nicht mehr aufhalten können. Die bestehende Einrichtung durch die Handwerkerorganisationen ist alt und moribund, sie paßt nicht mehr in die heutige Zeit. In dem Kampfe um den Lehrling kommt immer deutlicher zum Ausdruck, wohin die Reise der Handwerkerorganisationen geht.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen sichern neben dem alleinigen Einfluß auf das Lehrverhältnis den Handwerkerorganisationen eine nicht unerhebliche Sinnahmequelle, die noch durch die von den Innungen gepflegten Meisterprüfungen niemals verdrängt. Diese Einnahmen werden aber keineswegs zur Ausbildung der Lehrlinge verwendet, sondern wiederum zur Bekämpfung aller gegen die zünftlerische Handwerkerorganisation bestehenden oppositionellen Gehilfenvereinigungen angelegt.

Das Lehrlingswesen wird von den Innungen zu allererst in diesem Sinne aufgefaßt, einen tüchtigen Nachwuchs heranzubilden. Wenn damit Ernst gemacht würde, dann dürfte es zwischen uns und den Innungen betreffs der Lehrlingszucht keinen Streit geben. Statt dessen können wir bei jeder von uns gegen die Lehrlingszucht eingeleiteten Aktion erleben, daß uns von den Innungsführern in die Arme gefallen wird. Sobald die Behörden unsern Wünschen sich zugänglich zeigen, wird alles in Bewegung gesetzt, um die Gefahr abzuwenden. Sind dann wirklich Verordnungen erlassen, die dazu dienen, die Auswüchse zu beschneiden, dann haben die Innungen nichts Gileres zu tun, als sich schützend vor die Lehrlingsausbeuter zu stellen. So spielte sich der Kampf in den langen Jahren des Bestehens unserer Organisation gegen die Lehrlingszucht ab.

Nun sollen Reformen auf diesem Gebiete endlich erfolgen. Der frühere Reichswirtschaftsminister hat es wenigstens im Reichstag angekündigt. Sein Nachfolger, der Sozialdemokrat und Gewerkschaftsführer Schmidt, wird sicher die ins Stoden geratenen Vorarbeiten energisch aufnehmen und dafür sorgen, daß recht bald ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf eingebracht wird.

Die Handwerkerorganisationen greifen in ihrer Todesangst, daß ihnen der Einfluß auf den Lehrling vollständig entzogen werden könnte und weil ihnen die Gründe für die Konservierung der traditionellen Einrichtung nicht mehr zugänglicher erscheinen, zu dem Mittel, ihre Sache von „Wissenschaftlern“ bearbeiten zu lassen. Solche Leute finden sich bekanntlich immer gegen Bezahlung. Warum dann nicht auch den Kampf um den Lehrling von wissenschaftlichen Gesichtspunkten beleuchten zu können?

Dieser Mühe unterzieht sich ein Dr. Lübbering, Essen, in Nummer 23 der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“. Nachdem er Marx und Engels und das Erfurter Programm zitiert und nebenbei eine Handvoll von Gelehrten als Kronzeugen gegen den marxistischen Sozialismus als Todfeind des Handwerks aufmarschieren läßt, die vom sozialpolitischen Ausschuß der Zentralarbeitsgemeinschaft ausgearbeiteten Richtlinien verdammt, den Entwurf eines „Arbeitsarbeitsgesetzes“ als „logischen Gedankengang marxistischen Geistes“ hinstellt, kommt er zu dem Schlussergebnis:

Es handelt sich also in dem Kampfe um den Lehrling um eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen den Anhängern des marxistischen Sozialismus und den Vertretern des berufständischen Gedankens. Der Ausgang des Kampfes könnte nicht zweifelhaft sein, wenn es lediglich auf die Macht festgewurzelter Theorien und die Zahl ihrer Verfechter ankäme. Das Handwerk darf jedoch vertrauen, daß es noch eine größere Macht gibt, nämlich die Macht der natürlichen Tatsachen und Kräfte. Diese sind es, die dem Handwerk den Weg weisen in der Frage der Lehrlingsordnung. (Familie — Berufsstand — Staat). Diese sind die drei naturgewollten Organe der menschlichen Gesellschaft. Berufslehre ist Fortsetzung der Familienziehung. Der Gegenstand des Lehrvertrages ist die Bestellung eines Erziehers (Lehrmeisters) durch die Familie. Der Lehrling ist der Familie und dem Berufsstand für ordnungsgemäße Ausbildung verantwortlich. Damit in allem das Zweckmäßige und Gewissenhafte geschieht, darum schreibt der Berufsstand eine Lehrlingsordnung vor und überwacht deren Durchführung.

Wer jetzt noch nicht begreifen will, daß die Unternehmer die Regelung des Lehrlingswesens für sich in Erbpacht nehmen wollen, dem ist nicht zu helfen. Die neue Zeit wird aber unbestimmt um das Gefestete hinwegschreiten und alles Morfche wegfehen.

Material für Betriebsräte.

Mitwirkung im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

(§ 66 Nr. 9 des Betriebsrätegesetzes.)

„Mitwirken“ im Sinne des Betriebsrätegesetzes ist soviel wie „Mitbestimmen“ in der Art, daß im Streitfall jede Partei den Schlichtungsausschuß als Vermittlungsstelle anrufen kann. — (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 9. April 1920. I. A. 979.)

Einwirkung des Betriebsrätegesetzes auf den Erlaß der Arbeitsordnung.

(§§ 78 Nr. 3, 80 des Betriebsrätegesetzes.)

Das Betriebsrätegesetz hat an den Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Zwang zum Erlaß von Arbeitsordnungen (§§ 134 ff.) nichts geändert. Es bleibt jedoch dem Betriebsrat unbenommen, auch dort, wo ein gesetzlicher Zwang zum Erlaß von Arbeitsordnungen nicht besteht, den Erlaß von solchen oder von sonstigen Dienstvorschriften anzuregen. Der Betriebsrat der Hausgewerbetreibenden wird regelmäßig nur aus Arbeitern bestehen; es wird daher kein Arbeiter- und Angestelltenrat nach § 6 des Betriebsrätegesetzes zu bilden sein, vielmehr der Betriebsrat gemäß § 75 Einleitung auch die Aufgaben

des Arbeiterrats haben. Es kommen daher § 78 Nr. 3 und § 80 des Betriebsrätegesetzes in Frage, wonach im Falle der Nichteinigung mit dem Arbeitgeber der Schlichtungsausschuß angerufen werden kann. (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 8. Mai 1920. I. A. 1531.)

Wer ist bei Entlassung eines Arbeitnehmers zur Anrufung des Schlichtungsausschusses berechtigt?
(§ 88 des Betriebsrätegesetzes.)

Der Arbeitnehmer ist im Falle des § 88 nicht zur Anrufung des Schlichtungsausschusses berechtigt, wenn der Gruppenrat (Arbeiterrat, Angestelltenrat) die Anrufung für unbegründet hält (§ 86, Absatz 1, Satz 2). Gilt dagegen der Arbeiterrat oder Angestelltenrat die Anrufung für begründet, so soll er durch Verhandlungen eine Verständigung herbeizuführen versuchen. Nur wenn diese Verständigung nicht gelingt, kann auch der einzelne Arbeitnehmer sich unmittelbar an den Schlichtungsausschuß wenden. Voraussetzung ist also, daß der Gruppenrat, der gewissermaßen die Vorprüfung übernimmt, den Sachverhalt für so schwerwiegend hält, daß er die Anrufung seinerseits wenigstens für begründet erachtet. Darüber, ob das Wort „Verständigung“ im Satz 3, Absatz 1, von § 86 eine Verständigung zwischen dem Gruppenrat und Arbeitgeber — hierfür spricht der dem Satz zugrunde liegende Gedanke — oder darüber hinaus zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber bedeutet, bestanden in der Literatur zum Betriebsrätegesetz Meinungsverschiedenheiten, deren Lösung der Praxis der Gerichte und Schlichtungsausschüsse überlassen bleiben muß. (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 17. April 1920. I. A. 1112.)

Begriff der „Zustimmung“ im Sinne von § 96 des Betriebsrätegesetzes.

Eine nachträglich erklärte Zustimmung ist zwar zulässig, hat jedoch, selbst wenn man die Sprechweise des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde legt, nicht rückwirkende Kraft, da auch § 184 des Betriebsrätegesetzes, indem er die Rückwirkung vorschreibt, zugleich als Auslegungsvorschrift hinzugefügt: „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“. Aus der Vorschrift des § 97 Absatz 1 Satz 3 folgert sich ferner, daß hier etwas anderes bestimmt ist, daß nämlich das Dienstverhältnis nur bei einer bis zum Beginn der Kündigungsfrist erklärten Zustimmung mit Ablauf der Kündigungsfrist endet. Die nach der Kündigung erklärte Zustimmung wirkt daher erst zugunsten einer zu dem nächstfolgenden Kündigungstermin ausdrücklich oder stillschweigend erneuerten Kündigung. — (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1920. I. A. 4412.)

Findet § 96 des Betriebsrätegesetzes auf die Ergänzungsglieder im Arbeiterrat und Angestelltenrat Anwendung?

In Übereinstimmung mit den Kommentaren von Feig-Söhler, 6. Auflage, § 96 Anmerkung 4, Absatz 3, und Platow, § 96 Anmerkung 3, teile ich die Auffassung, wonach auch die Ergänzungsglieder im Arbeiter- und Angestelltenrat den Schutz des § 96 des Betriebsrätegesetzes genießen und nur mit Genehmigung ihrer Betriebsvertretung, das heißt des Arbeiter- und des Angestelltenrates, entlassen werden dürfen. Für diejenigen Mitglieder, die gleichzeitig im Betriebs- und im Arbeiter- oder Angestelltenrat sitzen, würde es der Zustimmung beider Vertretungen bedürfen. — (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1920. I. A. 4411.)

Verfahren bei Einspruch gegen die Kündigung (§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes).

Das Verfahren bei Einsprüchen aus § 84 des Betriebsrätegesetzes ist daselbst eingehend geregelt. Der Entlassene hat den Gruppenrat anzurufen, dieser macht sich über die Begründetheit der Anrufung im Hinblick auf § 84 Ziffer 1 bis 4 schlüssig. Hält er den Einspruch für unbegründet, so kann der einzelne nicht mehr an den Schlichtungsausschuß herantreten; hält er ihn für begründet, so verhandelt er mit dem Arbeitgeber. Kann er sich mit diesem nicht verständigen, so kann er — und in diesem Stadium des Verfahrens auch der Entlassene — den Schlichtungsausschuß anrufen. Ist dieses ganze Verfahren nicht beobachtet, so muß der Schlichtungsausschuß meines Erachtens den Einspruch als solchen zurückweisen, kann aber auf Grund seiner Aufgabe, in Arbeitsstreitigkeiten zu vermitteln (§§ 13 ff. 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918) einen Schiedsspruch in Gestalt eines Einigungs-vorschlages fällen, falls er das Vorliegen einer Gesamtarbeitsvereinbarung annimmt. — (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 15. Dezember 1920. I. A. 4482.)

Konditoren

Die Aufgabe, die die Sektionen gegenwärtig zu erledigen haben,

besteht in der möglichst genauen Feststellung des Arbeitsfeldes, das sie über ihren Sitz hinaus, aber innerhalb des Verbandsbezirks pflegen und ausbauen sollen. Jede Sektion hat zu diesem Zwecke Fragebogen zugestellt erhalten, deren sorgfältige Beantwortung, im Interesse aller unserer Sektionsmitglieder liegt — mithin hat auch jedes Mitglied die Pflicht, hierbei mitzuwirken! Wo es bisher noch nicht geschehen, unterstütze man also, wenn man dazu in der Lage ist, die Sektionsleitung dadurch, daß man ihr die notwendige Auskunft gibt. Die ausgefüllten Fragebogen sollen bis Ende Juli wieder in Händen der Sektionsleitung sein. Abschickt haben die Sektionsleitungen und Verwaltungsstellen des Verbandes zurückzubehalten.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegraphadresse: Bäckerverband Hamburg.

Reichskonferenz der technischen Betriebsleiter in den Bäckerei- und Konditoreibetrieben.

Die gewählten Delegierten und Teilnehmer an der Reichskonferenz der technischen Betriebsleiter am 8. Juli in Weimar werden darauf aufmerksam gemacht, daß am Sonnabend, 9. Juli, im „Thüringer Hof“ zu Weimar Empfang der Delegierten stattfindet.

Wohnungsbestellungen sind baldigst an den Bezirksleiter Bernhard Steger, Erfurt, Götthardstr. 46, zu richten.

Die Statistikkarte für Mai ist von nachstehenden Zahlstellen nicht eingegangen: Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg, Jauer, Kattowitz, Reife, Brandenburg a. d. S., Werder, Stendal, Lübeck, Leterow, Schmölln, Mindorf, Annaberg, Leisnig-Döbeln, Freiberg i. S., Jlimenau, Minden, Paderborn, Bochum, Hamburg, Lüdenscheid, Wältheim a. d. R., Cassel, Hanau, Ingolstadt und Straubing.

Diese monatlichen Statistikarten müssen die Zahlstellen unbedingt stets pünktlich einschicken. Schon jetzt wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Juni spätestens am 4. Juli die gelbe Vierteljahrestarte nach vollständiger Ausfüllung abzugeben ist. Der Verbandsvorstand.

Quittung.

Vom 12. bis 19. Juni gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

- Für Mai: Achm 172 M., Apolda 425,20, Aue 194, Bernburg 189,60, Bremerhaven 920,90, Düsseldorf 4820,60, Frankfurt a. M. 11718,80, Glogau 147,70, Halle 10160,20, Harburg 785,40, Homburg v. d. S. 1736,50, Nürnberg 10377,20, Pöppel 2911,40, Sorau 53,20, Spremberg 149,40, Stralund 205, Erfurt 1849,10, Aachen 1204,90, Annaberg 376,20, Wittenburg 896,40, Augsburg 1127,80, Berlin 93722, Cassel 4757,40, Chemnitz 5288,90, Greifeld 1574, Darmstadt 608, Dortmund 1960,70, Dresden 38419,10, Freiburg 2438, Görlitz 3878,60, Guben 363,20, Jena 832,80, Jshoe 285,20, Lössau 244,20, Pöppel 289, Lübeck 1729,30, Meuselwitz 851,80, Mchersleben 1506,40, Plauen 1947,50, Riesa 890,20, Rostock 1085, Saalfeld 1515,40, Traunstein 104,60, Uetersen-Eimsborn 191,60, Wanne 222,20, Weissenfels 254,40, Wurzen 1436,20, Zwickau 809,80, Wschaffenburg 104, Mchersleben 114,40, Hildesheim 463,40, Kaiserlautern 150, Lüdenscheid 136, Zella-Mehlis 151, Wierfen 3505,30, Wieselnd 7349,40, Bonn 1149,30, Brandenburg 665,40, Grimmitzschau 450,60, Delmenhorst 176,40, Eplingen 282,20, Gießen 514,60, Gabeln 216,40, Herford 7955,10, Hirschberg 707,40, Karlsruhe 765, Kiel 4119,80, Kolberg 402, Mühlhausen 248,40, Offenbach 834, Pirna 932,50, Rosenheim 242,20, Sagan 359,80, Schmölln 188,50, Solingen 1718,90, Stargard 133,40, Straubing 241,20, Tilsit 182,80, Trier 261,40, Waldenburg 364, Braunschweig 2385,50, Breslau 6170,50, Ebing 221,50, Essen 2410,60, Forst 142,20, Galberstadt 402,10, Hannover 13786,10, Jauer 65,40, Deynhausen 262,80, Oldenburg 426,80, Nienberg 85,90, Rendsburg 351,20, Rudolfstadt 182,40, Schötmarm 286,10, Bochum 702,20, Cöln 10806,20, Bayreuth 1548,70, Baugen 562,30, Brach 2008,70, Jlimenau 626,20, Siegnitz 638,90, Mannheim 4880,60, Marktredwitz 78,60, Leisnig-D. 891,80, Rühringen 894,40, Schwerin 1060,30, Stettin 4898,90, Stuttgart 7395,60, Sulz 524,80, Zeitz 3859,10, Wiesbaden 3708,20, Mainz 3362,40.

- Für April: Ebing 179,60 M.
- Für April und Mai: Stendal 311 M., Minden 41,60.
- Für März, April und Mai: Detmold 746,20 M.
- Von Einzelzahlern der Hauptkasse: B. S. Grabow 330,20, B. F. Kirchstein 6, F. P. Behta 27,10.
- Für Technik und Wirtschaftswesen: D. Köchler M. 47,85 M., Apolda 7,50, Aue 6,75, Bremerhaven 35,10, Glogau 5,40, Harburg 4,25, Sorau 2,70, Spremberg 8,10, Stendal 21,60, C. S. Kulmbach 29, F. B. Hamburg 5,40, M. W. W. 27, Aachen 9,45, Annaberg 22,95, Augsburg 85,50, Berlin 40,50, Greifeld 24,30, Darmstadt 28,35, Dresden 105,30, Freiburg 145,80, Görlitz 67,50, Guben 22,95, Jshoe 8,10, Lössau 1,50, Riesa 7,50, Rostock 5,40, Saalfeld 41,85, Traunstein 2,70, Wanne 30, Wurzen 21,60, Zwickau 36, D. S. Grevesmühlhen 5,40, R. W. Stettin 10,80, Mchersleben 1,35, Detmold 12, Hildesheim 12,15, Kaiserlautern 9, Zella-Mehlis 16,20, C. D. Dresden 5,40, Bonn 59,40, Brandenburg 1,50, Grimmitzschau 8,10, Eplingen 10,80, Herford 72,90, Hirschberg 44,55, Kolberg 1,35, Mühlhausen 13,50, Rosenheim 14,85, Solingen 10,50, Stargard 37,80, Tilsit 10,80, Trier 25,60, S. L. Aachen 10,80, F. B. Brül 5,40, R. S. Leopoldshagen 12,30, R. W. W. W. 5,40, Braunschweig 22,95, Breslau 16,20, Ebing 20,25, Hannover 32,40, Oldenburg 37,80, Rendsburg 9,45, Grabow 6,75, Cöln 32,40, Bayreuth 62,10, Baugen 4,05, Siegnitz 2,70, Jlimenau 17,55, Mannheim 13,50, Marktredwitz 25,65, Leisnig-Döbeln 12, Schwerin i. M. 44,60, Sulz 1,50, Zeitz 18,20.

- Für Protokolle: Harburg 8 M., Dortmund 20.
- Für Jahrbücher: Apolda 25 M., Bernburg 25, Bremerhaven 45, Nürnberg 50, Erlangen 40, Sorau 40, Stendal 15, Aachen 15, Annaberg 5, Greifeld 10, Darmstadt 40, Dortmund 15, Dresden 250, Freiburg 75, Guben 20, R. R. Greifswald 10,60, Wschaffenburg 5, Detmold 10, Delmenhorst 10, Gießen 45, Karlsruhe 5, Sagan 25, Solingen 75, Ebing 5, Essen 100, Forst 10, Hannover 150, Rudolfstadt 12, Schötmarm 25, Bochum 75, Cöln 180, Bayreuth 200, Baugen 50, Mannheim 90, Schwerin 25, Stettin 100, Zeitz 75, Wiesbaden 175.

Für Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung: Dortmund 7 M., Grimmitzschau 14, Offenbach 28, Hannover 42, Mannheim 7.

Für Abonnements und Annoncen: Innungskasse Hamburg 48,60 M., F. Broth-Stolz i. Bonn. 14, Ebersfeld 6. Für Monat Mai fehlen folgende Zahlstellen: Amberg, Buer, Belle, Gottbus, Frankfurt a. d. O., Freiburg, Gelsenkirchen, Gotha, Greifswald, Herne i. W., Hof, Kötlin, Limbach, Reife, Ratibor, Recklinghausen, Reimscheid, Uta, Zittau.

